

Gemeinde Amtzell

Bebauungsplan "Pfärricher Berg – BA3"

Büro Sieber, Lindau (B)
Datum: 01.10.2019

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Amtzell beabsichtigt für den Bereich "Pfärricher Berg" einen Bebauungsplan aufzustellen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Wohngebietes auf Teilbereichen der Flächen Fl.-Nr. 2001/2 sowie der Fläche Fl.-Nr. 2001/3 geschaffen werden. Mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) möchte die Gemeinde Amtzell auf den Bedarf an Wohnraum reagieren und die Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnbaugrundstücke zu erfüllen.
 - 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 16.07.2019 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, das Plangebiet hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen einer Relevanzbegehung zu untersuchen.
 - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsteiles "Pfärrich". Unmittelbar südlich angrenzend verläuft die Straße "Pfärricher Berg". Der voraussichtliche Geltungsbereich für die Umsetzung der Wohnbebauung beträgt ca. 0,46 ha.
 - 2.2 Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Ostteil einzelne Gehölze, Randstrukturen sowie zwei Bestandsgebäude. Nach derzeitigem Stand der Planung soll lediglich in das westliche Gebäude sowie ggf. in den Gehölzbestand eingegriffen werden.
 - 2.3 Schutzgebiete oder geschützte Biotopie bleiben von der Planung unberührt.
3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von elf Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 15.07.2019 und 23.08.2019 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume innerhalb des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Das vom Eingriff betroffene Gebäude wurde von außen auf Hinweise, welche auf ein Vorkommen von Gebäudebrütern oder Fledermäusen deuten, geprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Westlich des Gebäudebestandes stehen neben einer Weide auch ein Walnussbaum sowie eine Zwetschge. Der Walnussbaum weist zwei Höhlungen auf, welche potenziell für geschützte Arten relevant sein können. Hinweise in Form von Nistmaterialien, Kot etc., welche auf eine Nutzung durch Vögel und/oder Fledermäuse deuten würden, konnten jedoch nicht gefunden werden.
 - 5.2 Randlich am Geltungsbereich bestehen einzelne Bereiche, welche durch kiesigen Untergrund und eine spärliche Vegetation einen möglichen Lebensraum für Zauneidechsen darstellen können. Während den beiden Begehungsterminen gelang trotz geeigneten Witterungsverhältnissen jedoch kein Nachweis, weshalb davon auszugehen ist, dass kein Artvorkommen besteht. Der Bereich weist auch nur eine suboptimale Eignung für Reptilien auf.
 - 5.3 Am betroffenen Gebäude gelangen keine Nachweise von Gebäudebrütern oder Nutzungsspuren von Fledermäusen. Da dieses Gebäude nicht von innen geprüft werden konnte, kann nicht beurteilt werden, ob sich ggf. Brutstätten von Gebäudebrütern oder Quartiere von Fledermäusen dort befinden.
 - 5.4 Während den Begehungen konnten Amsel, Buchfink, Haussperling und Grünfink als potenzielle Brutvögel im Umfeld sowie Rotmilan und Mäusebussard als Nahrungsgäste dokumentiert werden.
 - 5.5 Weitere Vorkommen relevanter Arten wurden nicht festgestellt.

6. Maßnahmen
 - 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
 - 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
 - 6.3 Falls beim Abbruch wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier ggf. fachgerecht bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.

- 6.4 Als Ersatz für den Wegfall der potenziell geeigneten Höhlungen im Walnussbaum sind an geeigneten Standorten vier Meisennistkästen (z.B. Fa. Schwegler Nisthöhle 1B mit 32 mm Fluglochdurchmesser) sowie vier Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler Fledermausrundhöhle 1F) anzubringen.
7. Fazit
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Vögeln zu vermeiden, ist gem. § 39 BNatSchG eine Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- 7.3 Für ubiquitären und siedlungstypischen Vogelarten im Umfeld des Eingriffes ist vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da diese durch die vermehrte Anwesenheit des Menschen nicht beeinträchtigt werden und sich die Fortpflanzungsstätten außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens befinden.
- 7.4 Da das vom Vorhaben betroffene Gebäude nicht von innen geprüft werden konnte, kann nicht beurteilt werden, ob sich ggf. Brutstätten von Gebäudebrütern oder Quartiere von Fledermäusen dort befinden. Um dies bewerten zu können, ist eine Begehung vor einem Eingriff erforderlich. Sollten sich dabei artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, sind ggf. weitere Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu konzipieren und umzusetzen.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (schwarz), "Schuppen" (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden auf die Zwetschge und den Walnussbaum.



Baumhöhle im Walnussbaum ohne Hinweise auf geschützte Arten.



Blick auf das abzureißende Gebäude.

